

Erik Kothny

131/9, Moo 5, Soi 12, 01.07.2020
Naklua Road, Banglamung
Chonburi 20150
Thailand
+66 851519163
kothny@hotmail.de

An
Oberlandesgericht München
Nymphenburgerstrasse 16
80335 München
Germany

E-Mail vorab: poststelle@olg-m.bayern.de
olg-muenchen@egvp.de-mail.de

Trecking No.: RR 34207788 2 TH

Beschwerde

**gegen den Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft München
vom 13.05.2020**

Az.: 201 Zs 1058/20 g
Vorgang: 1. Strafantrag vom 17.02.2020 gegen
 1. Staatsanwalt WEINZIERL
 2. Oberstaatsanwalt HEIDENREICH
 3. Oberstaatsanwältin OSTHOFF
 Wegen gemeinschaftlich begangener Rechtsbeugung
2. 1. 845 Cs 112 Js 157749/ 17
3. 18 Ns 112 Js 157749/ 17
4. 120 Js 211468/ 19
5. 201 Zs 63/20 d
Hier: Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft vom 13.05.2020
 Az: 291 Zs 1058/20 g

Sehr verehrte Damen,
sehr geehrte Herren,
liebe Diverse.

Der Eingang des Schreibens GenStA vom 13.05.2020 erfolgt am 16.06.2020, also drei Tage nach der in der Belehrung angegebenen Frist zur gerichtlichen Entscheidung.

Diese Beschwerde wird wegen der Coronakrise vermutlich auch 1-2 Monate unterwegs sein, also frühestens gegen Ende Juli am OLG eintreffen.
Ich werde daher dieses Schreiben per E-Mail vorab schicken und stelle folgende Anträge.

Antrag 1:

Mit Eintreffen des Originals beantrage ich zur Fristwahrung die Einsetzung in den vorigen Stand.

Vorbemerkung 1:

Der Generalstaatsanwalt benutzt in seinem Schreiben, andere Vorgänge und andere Daten als ich. Sie sollten deshalb erst einmal die Vorgänge auf Richtigkeit prüfen.

Vorgang gem. Schreiben GenStA.

Vorgang nach meinen Unterlagen

Beschwerde des Antragstellers vom 24.03.2020 gegen die Verfügung der StA München I vom 09.03.2020 Az.: 123 Js 121989/20	Meine Beschwerde vom 24.03.2020 gegen die Verfügung der StA München I vom 10.03.2020 Az.: 123 Js 121989/20
--	---

Vorbemerkung 2

Da ich nichts unversucht lassen wollte, habe ich den Gesamtvorgang an das Justizministerium als Dienstaufsichtsbehörde zu Bearbeitung und Entscheidung vorgelegt. Dies hat aber die Bearbeitung an den Generalstaatsanwalt zurücküberwiesen – also an die Stelle, gegen die ich Anzeige erstattet hatte.

Da ich dies für keine Rechtsstaatliche Norm halte, hatte ich mich an den Bürgerbeauftragten gewendet, der im Justizministerium um Aufklärung bat.

Sollte hier eine für mich juristisch zufriedenstellende Antwort herauskommen, sozusagen der Dieb nicht mit der Aufklärung des Diebstahls beauftragt werden kann, ist die hier eingereichte Beschwerde gegenstandslos, oder neu zu bearbeiten.

Antrag 2:

Ich habe sofort nach Eingang des Schreibens GenStA vom 13.05.2020 erst drei und später (20.06.2020) fünf Rechtsanwälte angeschrieben, die vorgeschriebene Unterschrift unter diese Beschwerde zu leisten. (Anlage) Bis jetzt ist von keinem Anwalt eine Antwort eingegangen.

Da aber gem. GenStA zwingend ein Anwalt vorgeschrieben ist, beantrage ich die Benennung eines Pflichtanwaltes, weil ich sonst mein Recht auf Beschwerde nicht wahrnehmen kann.

Zur Sache:

Die von mir angezeigten vermuteten Dienstvergehen und/oder strafbaren Handlungen wurden stets von den Staatsanwaltschaften mit dem Textmodul abgewimmelt, „bloße Vermutungen rechtfertigen es nicht, jemanden eine Tat zur Last zu legen.“

Ich beantrage daher die Überprüfung , ob es sich, wie von den Staatsanwälten behauptet, um Vermutungen handelt, oder um Beweise, wie von mir dokumentiert und in der Gerichtsakte einsehbar. Im Einzelnen:

ANTRAG 3

Ich stelle den ANTRAG, zu prüfen, nach welchen Akten der Generalstaatsanwalt die „einschlägigen Vorgänge“ überprüft hat, insbesondere, ob nachfolgende Akten gesichtet und auf Dienstvergehen und / oder Strafrelevanz geprüft wurden.

ANTRAG 4

Wurde bei der Akteneinsicht auch mein Schreiben an Staatsanwalt Weinzierl vom 21.03.2018 gesichtet? Es datiert vor dem Eintrag in das Arbeitsblatt von Herrn Weinzierl.

Habe ich Herrn Weinzierl in diesem Schreiben über meinen Aufenthaltsort und die verschiedenen Postwege informiert?

Ich beantrage zu prüfen, ob es sich bei diesem Brief um eine Vermutung handelt, oder um ein Beweismittel.

ANTRAG 5

Wurde bei der Akteneinsicht auch das Arbeitsblatt von Herrn Weinzierl gesichtet? Geht daraus folgendes hervor?

- Hat Herr Weinzierl am 29.04.2018 (also knapp einen Monat nach Bekanntgabe meiner thailändischen Anschrift) den Eintrag urkundlich beglaubigen lassen, dass mein Aufenthalt unbekannt sei?
- Hat mich Herr Weinzierl am 30.05.2018 zwecks Aufenthaltsermittlung national ausschreiben und diese Order beglaubigen lassen?
- Wurden alle Einträge beglaubigt?

Ich beantrage zu prüfen, ob es sich bei diesem Arbeitsblatt um eine Vermutung handelt, oder um ein Beweismittel.

ANTRAG 6

Wurde bei der Akteneinsicht auch mein Schreiben vom 30.01.2019 gefunden, in dem ich auf die Schwierigkeiten der Passausstellung hinwies und nochmals meine Erreichbarkeit ausführlich erläuterte?

- Warum hat Herr Weinzierl mich trotz dieser Information nicht aus dem Fahndungscomputer zwecks Aufenthaltsermittlung entfernen lassen?

Ich beantrage zu prüfen, ob es sich bei diesem Schreiben um eine Vermutung handelt, oder um ein Beweismittel.

ANTRAG 7

Wurde bei der Akteneinsicht auch das Schreiben der Deutschen Botschaft vom 5.02.2019 an mich gesichtet?

- Hatte Herr Weinzierl bei dem Kontakt mit der Deutschen Botschaft die Möglichkeit meinen Aufenthaltsort zu erfahren?
- Wenn ja, warum wurde ich nicht aus dem Fahndungscomputer gelöscht?

Ich beantrage zu prüfen, ob es sich bei diesem Schreiben der Botschaft um eine Vermutung handelt, oder um ein Beweismittel.

ANTRAG 8

Wurde bei der Akteneinsicht auch das Schreiben vom 02.04.2019 an Herrn Weinzierl ausgewertet, in dem ich ihn über meinen Deutschlandaufenthalt informierte und ihm anbot, bei ihm vorstellig zu werden, falls noch Informationsbedarf besteht?

- Wieso hat Herr Weinzierl dieses Angebot nicht angenommen und mich im Fahndungscomputer belassen?

Ich beantrage zu prüfen, ob es sich bei diesem Brief um eine Vermutung handelt, oder um ein Beweismittel und warum Herr Weinzierl mein Angebot, bei ihm vorstellig zu werden, nicht angenommen, sondern mich im Fahndungscomputer belassen hat.

ANTRAG 9

Lagen der Oberstaatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft meine Anzeige vom 17.02.2020 vor, in der ich alle 10 Schreiben als Beweismittel aufführte, aus denen mein Aufenthaltsort zu ersehen war?

- Beweismittel 1: Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Rektor Hans Müller-Steinhagen vom 21.12.2017 als Info-Adressat via E-Mail StA München-
- Beweismittel 2: Anzeige gegen den Rektor der TU vom 21.-03.2018 adressiert an StA München Frau Tilmann
- Beweismittel 3: Schreiben an Herrn Weinzierl vom 21.03.2018, mit dem ausdrücklichen Hinweis über meine Erreichbarkeit
- Beweismittel 4: Schreiben an Frau Staatsanwältin Tilmann vom 13.04.2018
- Beweismittel 5: Anmeldung bei der Deutschen Botschaft Bangkok am 02.01.2018
- Beweismittel 6: Eintrag des neuen Aufenthaltsortes im Reisepass (Anlage 6)
- Beweismittel 7: E-Mail Deutsche Botschaft vom 05. 02. 2019, dass aus Sicht der zuständige Staatsanwaltschaft keine passbeschränkende Maßnahmen nötig sind.
- Beweismittel 8: Schreiben an Herrn Weinzierl vom 30.01.2019 mit der Erläuterung über die einzelnen Postwege und deren Verlässigkeit.
- Beweismittel 9: E-Mail an StA z.Hd. Herrn Weinzierl über Akzeptanz der Zahlung von 500,-- Euro mit Anschrift im Briefkopf
- Beweismittel 10: Schreiben an StA Weinzierl vom 02.04.2019 via E-Mail mit Angebot zu einem Gesprächstermin München

Alle oben erwähnten Schreiben waren in der Anlage als Beweismittel beigelegt und ihre Echtheit in der Gerichtsakte nachprüfbar.

Ich beantrage zu prüfen, ob es sich bei diesen Schreiben um eine Vermutung handelt, oder um ein Beweismittel.

Antrag 10

Ich bitte zu prüfen, wie es sein kann, dass bei derartig vielen von mir vorgelegten Beweismitteln ein Generalstaatsanwalt zu dem Schluss kommt, dass er keine Anhaltspunkte für einen bewussten Bruch materiellen oder prozessualen Rechts sieht, oder einen Angriff gegen grundlegende Prinzipien des Rechts, gegen die Rechtsordnung als Ganzes oder gegen elementare Normen als Ausdruck rechtsstaatlicher Rechtspflege auch unter Berücksichtigung der Beschwerde des Antragstellers.

ANTRAG 11

Ich bitten zu prüfen, ob es sein kann, dass derartig viele Beweismittel keine rechtliche Würdigung erfahren, sondern ein Generalstaatsanwalt und vor ihm die Staatsanwaltschaft und Oberstaatsanwaltschaft die Vorwürfe unter Umgehung der Sorgfaltspflicht mit Modulen aus dem juristischen Satzbaukasten abwimmeln, anstatt konkret auf die von mir aufgeführten Beweismittel eingehen.

Antrag 12

Wurde von der Staatsanwaltschaft der Tathergang der Erschleichung einer Unterschrift nach kriminalistischen Vorgaben geprüft?

- Wurde geprüft, dass mich Polizeimeister Kanter das von ihm ausgefüllte Formblatt „Benennung eines/einer Zustellungsbeauftragten“ mit der Bemerkung unterschreiben ließ, ich solle die Aushändigung der Kopie quittieren?
- Steht oberhalb der Unterschriftenzeile der Hinweis „Eine Durchschrift dieser Niederschrift wurde mir ausgehändigt“? Handelte es sich hier um eine Empfangsbestätigung?
- Gehört es zur Norm, dass bei Polizei und /oder Staatsanwaltschaft auf einem Dokument kein Datum angegeben ist?
- Ist es Rechtens, dass erst nach der Unterschrift vermerkt ist, dass es sich um die Unterschrift eines Vollmachtgebers handeln soll?

Ich beantrage zu prüfen, ob es sich bei diesen Dokument um eine Vermutung handelt, oder um ein Beweismittel, in dem die Erschleichung einer Unterschrift dokumentiert ist.

ANTRAG 13

Wie konnten im Laufe des Beschwerde- und Anzeigeverfahrens Oberstaatsanwalt und Generalstaatsanwalt zu dem Schluss kommen, dass es sich bei der Fülle und Belastbarkeit (durch Nachprüfung der Gerichtsakte) der vorgelegten Beweise nur um „Vermutungen“ handelt, die nicht geeignet sind, jemanden eine Tat zur Last zu legen?

ANTRAG 14

Ich bitte zu prüfen, ob es rechtens ist, dass das Justizministerium - von mir über obige Vorgänge in Kenntnis gesetzt - die Prüfung meiner Vorwürfe an die Staatsanwaltschaft zurückgegeben hat.

ANTRAG 15

Ich selbst gebe mich mit einem Entschuldigungsschreiben der Verantwortlichen zufrieden und betrachte die Sache als erledigt.
Sollte diese Entschuldigung nicht erfolgen, beantrage ich, nach Prüfung der vorgelegten Beweise, gegen die verantwortlichen Staatsanwälte dienstrechtliche und / oder juristische Schritte zu unternehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Erik Kothny

Nachtrag: Wie ich inzwischen festgestellt habe, ist Einschreiben mittlerweile möglich.
Trecking No.: RR 34207788 2 TH